



WASSERREGLEMENT

1993

INHALTSVERZEICHNIS

	Einführung zum Wasserreglement	5
1.	<u>ALLGEMEINES</u>	
Art.		Seite
1	Gemeindeaufgabe	6
2	Generelle Wasseversorgungsplanung (GWP)	6
3	Erschliessung	6
4	Ergänzende Vorschriften	7
5	Schutzzonen	7
6	Pflicht zur Wasserabgabe	7
7	Pflicht zum Wasserbezug	7
8	Verwendung des Wassers	
2.	<u>DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGEN</u>	
Art.		Seite
9	Geltung des Reglements, Sonderfälle	8
10	Bewilligungspflicht	8
a)	im allgemeinen	8
11 b)	Vorübergehender Wasserbezug	8
12	Einschränkung der Wasserabgabe	8

13	Pflichten der Wasserbezüger	9
	a) Haftung	9
14	b) Ableitungsverbot	9
15	c) Handänderung	9
16	Kündigung des Wasserbezuges	9
17	Abtrennung der Hausanschlüsse	9

3. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

a) Definition

Art.		Seite
18	Anlagen zur Wasserverteilung	9
19	Öffentliche Leitungen	10
20	Private Leitungen und Hausinstallation	10
21	Hydranten	10

b) Öffentliche Leitungen

Art.		Seite
22	Planung und Erstellung	10
23	Leitungen im Strassengebiet	10
24	Durchleitungsrechte	11
25	Schutz der öffentlichen Leitungen	11
26	Abtretung privater Leitungen	11

c) Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art.		Seite
27	Erstellung / Kostentragung, Benützung / Unterhalt	11
28	Übrige Löschanlagen	12

d) **Hausanschlussleitungen**

Art.		Seite
29	Erstellung, Kostentragung	12
30	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	12
31	Ausführung	13
32	Technische Vorschriften	13
33	Durchleitungsrechte	13

e) **Wasserzähler**

Art.		Seite
34	Einbau	13
35	Standort, technische Vorschriften	14
36	Haftung bei Beschädigungen	14
37	Revision, Störungen	14

f) **Hausinstallation**

Art.		Seite
38	Erstellung, Kostentragung	14
39	Ausführung	14
40	Technische Vorschriften	15
41	Abnahme	15
42	Mangelhafte Installation	15
43	Kontrollrecht	15

4. **ABGABEN**

Art.		Seite
44	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	15
45	Eigenfinanzierung	15

46	Anschlussgebühr	15
47	Wiederkehrende gebühren	16
48	Fälligkeit, Verzugszins, Betreibung, Verjährung	16
	a) Anschlussgebühr	16
	b) Wiederkehrende Gebühren	16
	c) Einforderung	16
	d) Verzugszins	16
	e) Verjährung	16
49	Gebührenpflichtige Schuldner	16
50	Grundpfandrecht der Gemeinde	17

5. VERWALTUNG

Art.		Seite
51	Aufsicht, Leitung	17
52	Sekretariat	17
53	Brunnenmeister	17
54	Plansammlung	17
55	Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften	17

6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.		Seite
56	Unberechtigter Wasserbezug	18
57	Widerhandlungen gegen das Wasserreglement	18
58	Rechtspflege	18
59	Inkrafttreten	18
	Auflagezeugnis + Genehmigungsbeschluss	19

WASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt, gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR),
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (KVV),
- die kantonale Baugesetzgebung (insbesondere Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV]),
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschaden,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

WASSERREGLEMENT

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

² Die Gemeinde gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 2¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

² Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete.

Erschliessung

Art. 3¹ Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

² Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

³ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, zonenkonformen oder standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 4 ¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV und des WNG.</p> <p>³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.</p>
Pflicht zur Wasserabgabe	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und Qualität abgeben.</p> <p>² Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Wasser selbst zu beschaffen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (zB Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).</p> <p>⁵ Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet bedient und der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 7 ¹ Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.</p> <p>² Für die Befreiung von der Bezugspflicht gelten die Vorschriften des WNG.</p> <p>³ Wenn der Anschluss an die Wasserversorgung zumutbar ist, dürfen keine Neuanschlüsse an andere Wasserversorgungen vorgenommen werden.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Art. 8 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.</p> <p>² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>

2. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Geltung des Reglements

Art. 9¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Sonderfälle

³ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Bewilligungspflicht
a) im allgemeinen

Art. 10¹ Einer Bewilligung der Bauverwaltung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Bauten oder Anlagen, wenn damit eine Erhöhung der m² Bruttogeschossfläche verbunden ist.

² Der Bauverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte;
- d) die Berechnung der m² Bruttogeschossfläche.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

b) vorübergehender Wasserbezug

Art. 11¹ Einer Bewilligung der Bauverwaltung bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

² Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist ebenfalls die Zustimmung der Bauverwaltung erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 12¹ Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, auch bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Pflichten der Wasserbezüger

a) Haftung

Art. 13 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot

Art. 14 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bauverwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

c) Handänderung

Art. 15 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Bauverwaltung schriftlich zu melden.

Kündigung des Wasserbezugs

Art. 16 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Bauverwaltung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Art. 17 Bei Aufgabe des Wasserbezuges ist der Hausanschluss auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

3. Anlagen zur Wasserverteilung

a) Definition

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 18 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hausanschlussleitungen
- c) die Hydrantenanlagen
- d) die Hausinstallationen

- Öffentliche Leitungen **Art. 19**¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- Private Leitungen und Hausinstallationen **Art. 20**¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- Hydranten **Art. 21** Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- b) Öffentliche Leitungen
- Planung und Erstellung **Art. 22**¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer. Diese dürfen die öffentlichen Leitungen nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.
- Leitungen im Strassengebiet **Art. 23**¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Lands in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 24 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 25 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Bauverwaltung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung.

Abtretung privater Leitungen

Art. 26 Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

c) Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 27 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Erstellung von Inneneinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, arealinterne Hydrantennetze) kann die Gemeinde auf vertraglicher Basis übernehmen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Benützung,
Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung.

⁶ Die Bauverwaltung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Übrige Löschanlagen

Art. 28 ¹ Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

² Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

d) Hausanschlussleitungen

Erstellung,
Kostentragung

Art. 29 ¹ Die Bauverwaltung bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt
und Ersatz

Art. 30 ¹ Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger.

² Festgestellte Mängel sind durch den Wasserbezüger in der von der Bauverwaltung festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Bauverwaltung diese Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

- Ausführung **Art. 31** ¹ Der Wasserbezüger darf die Hausanschlussleitungen nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.
- ² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Bauverwaltung einer Druckprobe zu unterziehen. Gleichzeitig hat der Installateur der Bauverwaltung zuhanden des Brunnenmeisters eine Skizze mit der eingemessenen Hausanschlussleitung abzugeben.
- Technische Vorschriften **Art. 32** ¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- ² In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.
- ³ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ⁴ Die Erdungsvorschriften des Stromlieferanten sind zu beachten.
- Durchleitungsrechte **Art. 33** ¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.
- ² Im übrigen gilt Art. 24.
- e) Wasserzähler
- Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt **Art. 34** ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt. In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ³ Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers eingerichtet. Der Bezüger hat solche Wasserzähler von der Gemeinde zu erwerben.
- ⁴ Die Gemeinde liefert, setzt und unterhält die Wasserzähler. Sie bleiben ihr Eigentum. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- ⁵ Die Ablesung der zusätzlichen Wasserzähler gemäss Abs. 3 ist Sache des Bezügers. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

⁶ Die Installationskosten für sämtliche Wasserzähler gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

⁷ Für jeden Wasserzähler mit Ausnahme der zusätzlichen Wasserzähler wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt ist.

Standort **Art. 35** ¹ Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften ² Ist für das Aufstellen des Wasserzählers ein Schacht notwendig, so legt die Bauverwaltung die Bauart und die Dimensionen fest. Die Kosten für den Schacht trägt der Wasserbezüger.

Haftung bei Beschädigung **Art. 36** ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen **Art. 37** ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

⁴ Störungen an Wasserzählern sind der Bauverwaltung sofort zu melden.

f) Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung **Art. 38** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung **Art. 39** Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung des Gemeinderates sind (Art. 55). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Technische Vorschriften	<p>Art. 40¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p> <p>² Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.</p> <p>³ Die Installation von Wassernachbehandlungsanlagen bedarf einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.</p>
Abnahme	<p>Art. 41¹ Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme stichprobenweise durch die Bauverwaltung abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.</p>
Mangelhafte Installationen	<p>Art. 42 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Bauverwaltung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Bauverwaltung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>
Kontrollrecht	<p>Art. 43 Die Bauverwaltung übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.</p>
<p>4. <u>Abgaben</u></p>	
Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	<p>Art. 44 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren - die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung - sonstige Beiträge Dritter.
Eigenfinanzierung	<p>Art. 45¹ Die Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.</p> <p>² Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
Anschlussgebühr	<p>Art. 46¹ Zur teilweisen Finanzierung der Investitionskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der m² Bruttogeschossfläche (BGF gemäss Art. 93 Bauverordnung [BauV]) erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

³ Bei einer Erhöhung der BGF ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Wiederaufbau infolge Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 47¹ Zur Finanzierung der Anlagekosten, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der festen Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundtaxe zu bezahlen.

² Zur Deckung der verbleibenden festen und aller verbrauchsabhängigen Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

³ Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

Fälligkeit, Verzugszins, Betreibung, Verjährung

a) Anschlussgebühr

Art. 48¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachgebühr wird mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Im übrigen gilt Abs. 1.

b) Wiederkehrende
Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren (Teil- und Schlussrechnung) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Einforderung

⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse.

d) Verzugszins

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

e) Verjährung

⁶ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Schuldner

Art. 49 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger ist (Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage). Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 50 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

5. Verwaltung

Aufsicht, Leitung

Art. 51¹ Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung obliegt der Bauverwaltung unter der Aufsicht der Wasserkommission.

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Wehrdienste beizuziehen.

Sekretariat

Art. 52 Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung erfolgt durch die Bauverwaltung.

Brunnenmeister

Art. 53 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung einen fachkundigen Brunnenmeister sowie dessen Stellvertreter.

Plansammlung

Art. 54 Die Bauverwaltung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Installations-
bewilligungen,
Installations-
vorschriften

Art. 55¹ Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

² Öffentliche Leitungen, welche bauwillige Grundeigentümer vertraglich übernommen haben, dürfen ebenfalls nur durch Inhaber einer Bewilligung nach den Voraussetzungen dieser Bestimmungen erstellt werden.

³ Anwendbar sind die beruflichen Anforderungen an den Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 2 der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach des SVGW.

⁴ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

⁵ Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁶ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 5'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

⁷ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Erteilung der Bewilligungen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

⁸ Reine Wartungs- und Reparaturarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 56 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 57 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen
gegen das
Wasserreglement

Art. 57 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 58 ¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung/Wasserkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird das Wasserreglement vom 2. Dezember 1975 mit Änderungen aufgehoben.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 1993.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 1993 öffentlich ausgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 3. Juni 1993 unter Hinweis auf die Einsprachmöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Heimberg, den 5. August 1993

Der Gemeindegeschreiber

Sig. U. Müller

Genehmigungsbeschluss

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 20. Oktober 1993

Die Direktorin:

Sig. Schaer